

Berufsausübung

In reglementierten Berufen ist für die Ausübung des Berufs oder für das Führen der Berufsbezeichnung eine Anerkennung der Berufsqualifikation notwendig. Ohne diese Anerkennung darf in dem im Ausland erworbenen Berufsabschluss in Deutschland in diesen Berufen nicht gearbeitet werden. In Deutschland reglementierte Berufe sind zum Beispiel: Arzt, Krankenpfleger, Rechtsanwalt, Lehrer, Erzieher und Ingenieur.

Nicht reglementierte Berufe sind in Deutschland alle sogenannten Ausbildungsberufe, das heißt die Berufe, die im dualen System ausgebildet werden. In nicht reglementierten Berufen ist eine Anerkennung nicht Voraussetzung für die Berufsausübung. In diesen Berufen kann man sich direkt auf dem Arbeitsmarkt bewerben und arbeiten. Eine Bewertung des Abschlusses kann aber hilfreich sein, um Arbeitgebern und Unternehmen die ausländische Qualifikation verständlicher zu machen. Außerdem eröffnet ein als gleichwertig anerkannter Abschluss den Zugang zu beruflichen Fortbildungen.

Besonderheit im akademischen Bereich: Für ausländische Hochschulabschlüsse, die nicht zu einem reglementierten Beruf hinführen (z.B. Mathematiker, Ökonom, Journalist) wird keine Anerkennung benötigt, um den Beruf ausüben zu können. Es besteht aber die Möglichkeit, eine individuelle Zeugnisbewertung bei der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) zu erhalten. Wenn ein Studium an einer deutschen Hochschule aufgenommen oder eine im Ausland erbrachte Studien- und Prüfungsleistung anerkannt werden soll (akademische Anerkennung), wendet man sich an die Hochschule, an der das Studium aufgenommen werden soll.

Studium

Weitere Informationen unter :

www.integration-landkreis-sha.de

<http://mwk.baden-wuerttemberg.de/de/hochschulen-studium/studieninformationen-fuer-fluechtlinge/>(studieren als Flüchtlinge in Baden Württemberg)

www.dhbw.de Informationen und Angebote „duale Ausbildung“